

Wahl zur Seniorenvertretung

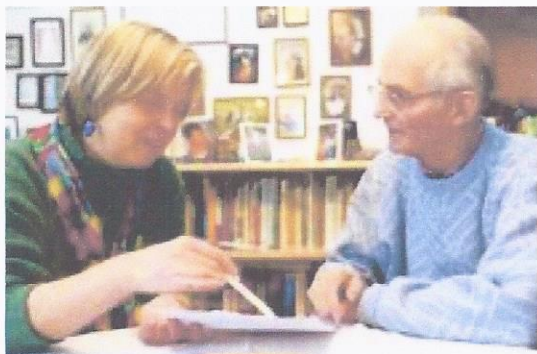
09.02.2011 - RÜSSELSHEIM

(red). Am 18. Mai findet die Briefwahl zur Rüsselsheimer Seniorenvertretung statt. Im Rahmen der Wahlvorbereitungen liegen im Ordnungsamt ab dem 14. Februar für interessierte Bürgerinnen und Bürger Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen aus. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz am Wahltag in Rüsselsheim liegt. Die Formulare sind beim Wahlleiter, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung / Wahlamt, Ludwig-Dörfler-Allee 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 11 erhältlich. Unter der gleichen Adresse müssen die Vorschläge bis 13. April, 16 Uhr, eingereicht worden sein. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Vorschläge betreffen, noch rechtzeitig beheben zu können. Für Rückfragen oder weitere Informationen ist das Wahlamt telefonisch unter der Nummer 0 61 42 / 83 24 19 erreichbar.

Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen

Ein geeignetes Sprachrohr für ältere Menschen!?

Sie heißen „Seniorenvertreterungen“, „Seniorenbeirat“ oder „Seniorenrat“. So unterschiedlich wie ihre Bezeichnungen sind auch ihre Tätigkeiten, Finanzmittel und Einfluss-Möglichkeiten. Doch eines haben sie gemeinsam: Sie verstehen sich als Sprachrohre älterer Menschen gegenüber Ratsvertretern, Parteien, Verbänden sowie allen Institutionen der Altenarbeit einer Gemeinde, einer Stadt, eines Kreises oder eines Landes. Sie setzen sich dafür ein, dass Bedürfnisse, Wünsche und Interessen älterer Menschen wahrgenommen und berücksichtigt werden.



© Werner Krüper

Die ersten Seniorenvertretungen entstanden Anfang der siebziger Jahre, um die Mitsprache von Älteren in sozialen Belangen auf kommunaler Ebene zu fördern. Zunächst konnten sich diese neuen Institutionen nur sehr langsam verbreiten. Dies lag unter anderem daran, dass die Stellung von Seniorenvertretungen von Anfang an umstritten war. Die Skeptiker dieser außerparlamentarischen Beteiligungsform sind der Auffassung, dass die parlamentarischen Organe wie Rat oder Landesparlament reichen, um auch die Interessen der älteren Mitbürger zu vertreten. Die Befürworter von Seniorenvertreter fordern dagegen mehr direkte Beteiligung, mehr Betroffenen-Teilhabe und mehr Chancen, sich verantwortlich an den Aufgaben des Gemeinwesens zu beteiligen. Die Kontroverse dauert bis heute an. So ist es nicht verwunderlich, dass es in Nordrhein-Westfalen in rund einem Viertel aller Städte, Kreise und Gemeinden Seniorenvertretungen gibt.

Je stärker Seniorenvertreter in der Kommunalpolitik mitwirken, desto häufiger wird nach ihrer demokratischen Legitimität gefragt. Nach demokratischen Gesichtspunkten können lediglich gewählte Seniorenvertreter legitimiert sein, die Interessen älterer Menschen zu vertreten. Dies kann per Briefwahl oder einer Abstimmung in Wahllokalen geschehen, bei der sich alle ab 60-Jährigen einer Stadt oder eines Kreises beteiligen können. Doch Wahlen von Seniorenvertretern sind nicht die Regel, obwohl so die Legitimation einer Interessenvertretung von Senioren für Senioren am wirksamsten ist. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise ist bislang rund ein Drittel der Seniorenvertretungen gewählt.

Seniorenvertretung München

<http://www.seniorenvertretung-muenchen.de/satzung.htm>

§ 10 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Landeshauptstadt München ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 9 erfüllen, in geeigneter Weise öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung anzumelden (Wahlvorschlag).

Dieser Vorschlag muß von mindestens 10 Wahlberechtigten im Sinne des § 9 Abs. 1 aus dem jeweiligen Stadtbezirk unterstützt werden.

Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die als Delegierte der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen. Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in jedem Stadtbezirk getrennt gewählt.

(2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehen nur in dem Stadtbezirk, in dem sich die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes des/der Wahlberechtigten bzw. der Kandidatin oder des Kandidaten befindet.

Die Wahlberechtigung ist durch die Vorlage des Wahlscheines, die Wählbarkeit durch eine Wählbarkeitsbescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Briefwahlunterlagen werden vier Wochen vor dem Wahltag versandt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk ein Wählerverzeichnis sowie eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Landeshauptstadt München informiert in geeigneter Weise über die Wahl.

(5) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Sie/er erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:

- einen Stimmzettel

- einen Wahlumschlag

- einen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt

- einen Wahlbriefumschlag

- ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

(6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sein. Der Wahlvorstand prüft die Briefwahlunterlagen und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.

(7) Die Anzahl der Delegierten eines jeden Stadtbezirkes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 1500 Wahlberechtigte wird eine Delegierte oder ein Delegierter vorgesehen.

(8) Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für das Losverfahren gelten die im kommunalen Wahlrecht angewandten Regelungen. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute der gewählten Delegierten.

(9) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
- nicht amtlich hergestellte Unterlagen oder für einen anderen Stadtbezirk gültige ver-

wendet werden

- der Wahlbrief keine außerhalb des Wahlumschlages befindliche eidesstattliche Versicherung enthält

- die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist

- der Wahlschein nicht die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung enthält

- Stimmzettel verwendet werden, die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen, ganz

durchgestrichen oder durchgerissen sind oder bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist

- der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind; sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe

- mehr als eine Stimme an verschiedene Bewerberinnen und/oder Bewerber vergeben wurde;

wenn dagegen eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als eine Stimme erhält, ist die Stimmabgabe prinzipiell gültig. Es wird jedoch nur eine Stimme gewertet, die weiteren Stimmen verfallen.

(10) Das Ergebnis der Delegiertenwahl und damit des Seniorenbeirats (vgl. § 11 Abs.1) wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.